

17.05.24**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)

COM(2024) 60 final; Ratsdok. 6241/24

Der Bundesrat hat in seiner 1044. Sitzung am 17. Mai 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Richtlinienvorschlag allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission vorgelegte Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und bestätigt die grundlegende Intention, auf neue technologische Entwicklungen und fortgeschrittene Überlegungen zum Opferschutz einzugehen.
2. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verbundenen Ziele. Er spricht sich dafür aus, durch die Richtlinie sicherzustellen, dass alle Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, unter Strafe gestellt werden und die einzelstaatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsvorschriften eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewährleisten. Er begrüßt auch, dass durch den Richtlinienvorschlag die Prävention und die Unterstützung der Opfer und eine Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen

Missbrauchs von Kindern zwischen den Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene verbessert werden sollen.

Der Bundesrat weist drauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein Großteil der in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen umgesetzt ist und dass bereits Opferschutzeinrichtungen und Einrichtungen für Maßnahmen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestehen, die die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

3. Der Bundesrat nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet stetig zunimmt. Sexualisierte Gewalt hat in allen ihren Erscheinungsformen wegen des Zusammentreffens von körperlicher mit seelischer Schädigung schwerwiegende Folgen für die Opfer. Bei Minderjährigen besteht jedoch die besondere Gefahr, dass sie Gefühle wie Hilflosigkeit, Scham, Schuld und die Erfahrung des Ausgeliefertseins frühzeitig verinnerlichen und dadurch langfristig schwere Traumata erleiden.
4. Die digitale Entwicklung trägt bei erhöhter Online-Präsenz von Kindern und Jugendlichen zum explosiven Anwachsen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern bei. Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Dimension dieses Phänomens den Ansatz der Kommission, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Minderjährigen mit den Mitteln des Unionsrechts in einer fachübergreifenden Strategie aus Prävention, Ermittlung, Strafverfolgung und Unterstützung der Opfer entgegenzutreten.
5. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass eine effektive generalpräventive Wirkung von strafrechtlichen Normen nur erzielt werden kann, wenn diese für die Bürgerinnen und Bürger verständlich und kohärent gestaltet werden. Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt gilt es, rechtspolitische Signale für alle Opfergruppen in sich stimmig zu setzen. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Opferrechte und der Opferhilfe, weil sich verschiedene Vorgaben des nationalen und des Unionsrechts überschneiden oder nebeneinander Anwendung finden.
6. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 8. Juli 2022 (BR-Drucksache 131/22 (Beschluss)) und betont erneut, dass in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für das System der Tatbestände und ihrer Strafraumen eine innere Kohärenz besteht. Kohärenz und Stimmigkeit sind die Basis für die Verständlichkeit der Rechtsordnung, auf der wiederum das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger beruht. Vertrauen und Verständlichkeit dürfen nicht durch systemfremde Vorgaben des europäischen Gesetzgebers gefährdet werden.

7. Der Bundesrat regt daher an, die Richtlinie an die im Trilog am 12. Februar 2024 zu der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gefundenen Kompromisse anzupassen und von detaillierten Vorgaben für die Strafraumen abzusehen, auch weil diese Auswirkungen auf die Verjährungsfristen haben, und bei den materiellen Vorgaben für Straftaten und für Verjährungsfristen im Blick zu behalten, dass es sich beim Umgang mit und beim Austausch von sexualisierten Darstellungen und anderen Formen sexualisierter digitaler Kommunikation vielfach um typische Jugendverfehlungen handelt.
8. Der Bundesrat nimmt den in der überarbeiteten Richtlinie gestärkten Opferschutz zustimmend zur Kenntnis.

Zu Artikel 17 Absatz 3

9. Der Bundesrat weist jedoch erneut darauf hin, dass sich Anzeigepflichten kontraproduktiv auf den Opferschutz auswirken können, wenn sie geeignet sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Hilfesuchenden und professionellen Berufsheimnisträgern zu untergraben.
10. Insbesondere die in Artikel 17 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags enthaltene Regelung unterliegt hierbei durchgreifenden Bedenken.

Artikel 17 Absatz 3 sieht vor, dass Fachkräfte, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsfürsorge tätig sind und in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung von Straftaten verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach der Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags sollen davon

nur Angehörige von Berufsgruppen ausgenommen werden, die im Bereich der Gesundheitsversorgung im Rahmen von Programmen für Personen, die wegen einer nach der Richtlinie zu ahndenden Straftat verurteilt wurden, oder Personen die befürchten, dass sie eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begehen könnten, tätig sind.

Hiernach müssten auch Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 53 StPO zur Meldung von Straftaten verpflichtet werden, was nicht mit zurecht bestehenden Schweigepflichten der Berufsgruppen, zum Beispiel der ärztlichen Schweigepflicht vereinbar wäre. Zudem wäre zu befürchten, dass durch eine Verpflichtung der oben genannten Fachkräfte zur Meldung von Straftaten das Vertrauensverhältnis zwischen den Fachkräften und den von ihnen zu betreuenden Kindern und Jugendlichen geschwächt würde. Es besteht Grund zur Sorge, dass sich Kinder und Jugendliche nicht mehr den oben genannten Fachkräften anvertrauen, wenn sie sich noch nicht sicher sind, ob sie eine Straftat zur Anzeige bringen wollen oder dies ablehnen. Dies könnte auch eine medizinische und therapeutische Versorgung nach einer Straftat gefährden und stünde einem effektiven Opferschutz entgegen.

Zu Artikel 21 Absatz 9 und Artikel 28 Absatz 5

11. Mit der Schaffung eines EU-Zentrums werden zusätzliche zentrale Verwaltungskapazitäten auf EU-Ebene aufgebaut und weitere Personalkapazitäten in den Mitgliedstaaten gebunden. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer genauen Prüfung jeder dem EU-Zentrum in der Richtlinie zugewiesenen Aufgabe. Exemplarisch kann die Notwendigkeit der in Artikel 28 Absatz 5 genannten unterstützenden Tätigkeiten zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten genannt werden, deren supranationale Wahrnehmung nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel 31

12. Die nach Artikel 31 des Richtlinienvorschlags gewünschten statistischen Erhebungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und dürfen zu keinen zusätzlichen Aufwänden in den Mitgliedstaaten führen.

Direktzuleitung an die Kommission

13. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.